

1.14.112



EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN

Verordnung über die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen

2014

(Teilrevision vom Juni 2024)

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat von Walkringen erlässt, gestützt auf die Gemeindeverfassung vom 05. Juni. 2012 und die Verwaltungsverordnung zur Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 2012 folgende

Verordnung über die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen

A) Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung bezieht sich auf alle öffentlichen Räume und Anlagen der Einwohnergemeinde Walkringen soweit sie nicht ausschliesslich der Benützung durch die Schule vorbehalten sind. Mehrfachnutzungen fallen unter diese Verordnung.

² Im Anhang 1 dieser Verordnung sind die einzelnen Räume und Anlagen aufgelistet.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Die ~~Liegenschaftskommission~~Gemeindeverwaltung wird mit der Organisation und Überwachung dieser Verordnung beauftragt.

² Sofern ein geplanter Anlass den Schulbetrieb beeinträchtigt, ist eine Stellungnahme ~~der Schulkommission~~des Schulleiters einzuholen.

³ Spezielle Regelungen trifft der Gemeinderat im Einzelfall.

B) Benützer

Ortsansässige Vereine und Organisationen

Art. 3

¹ Vereine und Organisationen mit Sitz in Walkringen (massgebend sind deren Statuten oder Reglemente) haben bei der Belegung den Vorrang.

² Als einheimisch gelten zudem Gruppen oder Organisationen, sofern mindestens sechs Personen, jedoch die Mehrzahl der Mitmachenden, ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

³ Alle übrigen Vereine, Organisationen und Gruppen gelten als Auswärtige.

Betriebsjahr	Art. 4 ¹ Die regelmässige, jährliche Benützung beginnt und endet mit den Sommerferien der Schule.
Einzelbenützung	Art. 5 Alle übrigen Benützungen gelten als Einzelbenützungen.
Anmeldung	Art. 6 ¹ Dauerbenützer stellen ihre Ansprüche jährlich mittels Formular bis jeweils 30. April für das folgende Schuljahr. ² Einzelbenützer stellen das Benützungsgesuch mittels Formular mindestens 30 Tage und höchstens ein Jahr vor dem geplanten Anlass.

C) Bewilligungen

Störung des Schulbetriebes	Art. 7 Anlässe in den Schulanlagen dürfen den Schulbetrieb in keiner Art und Weise stören.
Gesuche	Art. 8 Die Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung, zu Handen der Liegenschaftskommission , einzureichen.
Einzelanlässe	Art. 9 Die Bewilligung für Einzelanlässe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.
Herrichtung/Reinigung	Art. 10 ¹ Bestuhlung, Grobreinigung und Instandstellung der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen sowie der mitbenützten Nebenräume (z.B. WC, Duschen, usw.) sind in jedem Fall Sache des Veranstalters.

² Für Nachreinigung und Instandstellung wird nach Zeitaufwand Rechnung gestellt. Grundlage ist eine Mängelliste des Hauswartes, des Veranstalters oder der ~~Liegenschaftskommission~~-Gemeindeverwaltung

Markierung Fussballfeld

³ Die Markierung des Fussballfeldes ist Sache des Hauswartes. Wünscht der Benützer vorgängig eine Neumarkierung des Feldes, so hat er eine Gebühr gemäss Tarif zu entrichten.

Hauswart

Art. 11

¹ Bei jedem Anlass ist der Veranstalter verpflichtet, sich mit dem Hauswart in Verbindung zu setzen. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

² Über Streitigkeiten entscheidet die ~~Liegenschaftskommission~~-Gemeindeverwaltung.

Erlöschen der Bewilligung

Art. 13

Die Bewilligung erlischt

a) durch Kündigung durch die ~~Liegenschaftskommission~~-Gemeindeverwaltung. Die ~~Kommission~~-Verwaltung kann jederzeit eine Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung ändert oder wenn gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen wird.

b) durch Verzicht seitens des Benützers. Auflösung des Vereins, Aenderung des Zweckes der Benützung oder Verzicht auf Benützung sind der ~~Liegenschaftskommission~~-Verwaltung rechtzeitig schriftlich zu melden.

D) Benützungszeiten

Öffnen und Schliessen

Art. 14

Das Öffnen und Schliessen der gemieteten Räumlichkeiten ist Sache des Hauswartes. Bei Dauerbenützung verfügen die Organisationen über einen Schlüssel. In diesem Fall ist die Anwesenheit des Hauswartes nicht zwingend.

Zeitliche Beschränkungen **Art. 15**

¹ Die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen ist grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die ~~Liegenschaftskommission~~Gemeindeverwaltung.

² Für die Dauerbenützer wird ein gesonderter jährlicher Benützungsplan erstellt. Die Zeiten dieses Planes sind verbindlich.

Sperrzeiten **Art. 16**

¹ An gesetzlichen Feiertagen stehen die Räume und Anlagen in der Regel nicht zur Verfügung.

² Während den Schulferien können Schulräume und Anlagen geschlossen werden. Über diese Schliessungen entscheidet die ~~Liegenschaftskommission~~Gemeindeverwaltung und/oder der Hauswart.

Schulanlässe **Art. 17**

Werden die Räume und Anlagen für Schulanlässe belegt, stehen sie anderen Benützern nicht zur Verfügung.

E) Benützungsvorschriften

Sorgfalt/Haftung **Art. 18**

¹ Gebäude, Räumlichkeiten, Geräte, Spielplätze und andere Anlagen und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

² An den Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

³ Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Hauswart mittels Meldeblatt anzuzeigen.

⁴ Für Beschädigungen haftet grundsätzlich der Verursacher oder die betreffende Organisation.

Benützung

Art. 19

¹ Gebäude sowie Hart- und Rasenplätze dürfen nicht mit Nagel- oder Stollenschuhen betreten werden. Auf Rasenplätzen sind Nockenschuhe gestattet.

² Mit verunreinigten Schuhen und färbenden Sohlen darf der Turnhallenboden nicht betreten werden.

³ Bei ausserordentlicher Abnutzungs-, Verschmutzungs- oder Beschädigungsgefahr sind die Böden abzudecken.

⁴ Bei nasser Witterung können die Aussenplätze gesperrt werden. Das Aufstellen von Hinweistafeln besorgt der Hauswart.

⁵ In den Garderoben, Duschräumen und Geräteräumen ist stets für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.

⁶ Hallengeräte und -material dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden.

⁷ Nach Gebrauch sind alle Geräte und Materialien gereinigt an den für sie bestimmten Platz zu plazieren.

⁸ Mobiliar und Geräte sind von den Besitzern als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Für Vereinseigentum haftet die Gemeinde nicht. Aufgefundene Geräte und Gegenstände sind dem Hauswart abzugeben.

⁹ In sämtlichen Räumen der Schulgebäude darf nicht geraucht werden. Dies betrifft auch ausserschulische Veranstaltungen in den Schulgebäuden.

Parkplätze

Art. 20

Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Rasenplätzen, Fussgängerbereichen, Spielplätzen, usw. abzustellen. Die Zu- und Wegfahrt muss jederzeit offen bleiben.

F) Gebühren

Tarif

Art. 21

¹ Die Tarife für die Benützung der Gebäude und Anlagen sind im Anhang geregelt.

² Die Tarifierstellung liegt bei der Finanzverwaltung. Besondere Regelungen beschliesst ~~die Liegenschaftskommission der Gemeinderat~~.

³ Der Gemeinderat erlässt den Tarif und passt ihn bei Bedarf an.

⁴ Die Gebühren werden mit der Erteilung der Bewilligung fällig. Sie sind innert 30 Tagen, jedoch spätestens vor dem Anlass zu bezahlen. Es können Mahngebühren verrechnet werden.

⁵ Soweit es die ~~Kommission-Verwaltung~~ für nötig erachtet, kann eine Kautionsleistung verlangt werden. Diese wird zurückbezahlt, sobald die benützten Anlagen in sauberem und geordnetem Zustand zurückgegeben wurden. Reparaturen, Zusatzreinigungen, usw. werden in Abzug gebracht.

⁶ Können die Anlagen witterungs- oder unterhaltsbedingt nicht genutzt werden, so entsteht nur bei Einzelbenutzungen ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr. Dauert die Sperrung der Anlagen länger als einen Monat, entscheidet ~~die Liegenschaftskommission~~ der Gemeinderat über allfällige Rückerstattungen.

⁷ Werden die reservierten Anlagen infolge Verschulden des Benützers nicht genutzt (z.B. Absage der Veranstaltung), entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.

⁸ Gemeinnützige Institutionen werden auf Gesuch hin, von den Gebühren (Mo. – Fr.) befreit.

G) Aufsicht, Beschwerden

Verantwortung/Beschwerde **Art. 22**

¹ Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist die ~~Liegenschaftskommission~~ Gemeindeverwaltung verantwortlich.

² Die Benützer der Anlagen haben den Anordnungen der Hauswarte Folge zu leisten.

³ Gegen Verfügungen der ~~Kommission~~ Finanzverwaltung können die Benützer schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Dieser entscheidet endgültig. Die Eröffnung des Entscheides erfolgt schriftlich.

H) Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23

¹ Diese Verordnung tritt auf 1. August 2014 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 20. Juni 2006.

³Die Änderungen treten per 1. August 2024 in Kraft.

Formatiert: Hochgestellt

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am
22. Februar 2024 bzw. am 23. Juli 2024

EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Peter Stucki

Jolanda Thierstein

Auflagezeugnis

~~Die Gemeindegeschreiberin hat den Erlass dieser Verordnung mit Publikation im Amts-
anzeiger vom 28. Mai 2014 bekannt gegeben.~~

~~Es wurden keine Einsprachen eingereicht.~~

~~Walkringen, 10. Juli 2014~~

_____ ~~Die Gemeindegeschreiberin:~~

_____ ~~Jolanda Thierstein~~

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat den Erlass dieser Verordnung mit Publikation im Amts-
anzeiger vom 8. August 2024 bekannt gegeben.

Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Walkringen, Datum

_____ Die Gemeindegeschreiberin:

_____ N. Arn